OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152165/6/WP/KHu

Datum:
Linz, 9. September 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Dr. G A, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 28. Februar 2019, GZ. 0044698/2018 BBV N BBV/N184012, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 17. April 2019, GZ: 0022188/2019 MDion RM, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. August 2019 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.2.2019 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Beseitigung einer näher beschriebenen Hütte binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides aufgetragen.

2. Dagegen erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, verbunden mit einem auf § 38 AVG gestützten Antrag, das Verfahren bis zur Entscheidung über einen vom Bf gestellten Baubewilligungsantrag zu unterbrechen.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 17.4.2019 wurde die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im angefochtenen Bescheid festgesetzte Erfüllungsfrist von acht Wochen ab Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bzw. im Falle der Einbringung eines Vorlageantrages ab Zustellung einer Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichts über die Beschwerde zu laufen beginne (Spruchpunkt I.). Ferner wurde der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zurückgewiesen (Spruchpunkt II.).

4. Mit Schriftsatz vom 2.5.2019 brachte der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

5. Die belangte Behörde übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge kurz: Landesverwaltungsgericht) mit Schreiben vom 7.5.2019 die Beschwerde samt verwaltungsbehördlichem Akt.

6. Am 7.8.2019 führte das Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in deren Anschluss die Entscheidung vom erkennenden Richter mündlich verkündet wurde. Die Niederschrift wurde in der Folge an die Parteien sowie die Oö. Landesregierung zugestellt.

7. Mit Eingabe vom 23.8.2019 beantragte der Bf die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf ist seit dem Jahr 2006 Alleineigentümer der Liegenschaft EZ x, KG x P, u.a. bestehend aus dem Grundstück Nr. x. Das Grundstück ist im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan als Grünzug („Gz“) gewidmet.

Auf diesem Grundstück wurde vom Bf im Bereich der südlichen Grundgrenze eine in Holzbauweise ausgeführte Gerätehütte mit den Abmessungen 7,81 x 3,82 m errichtet. Die vorher an dieser Stelle befindliche Hütte wurde bis auf die Fundamente abgetragen und danach die hier ggst. Gerätehütte unter Verwendung der alten Fundamente errichtet.

Die Tragkonstruktion der Gerätehütte wurde auf einer Stahlbetonplatte und auf Schalsteinen, welche das Fundament darstellen, ausgeführt. Den obersten Abschluss bildet ein Pultdach mit einer erhöht umlaufenden Attika. Aufgeschlossen wird das Gebäude über zwei raumhohe Schiebetüren.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7.8.2019.

2.2. Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommen Beweismitteln.

Bemerkt wird, dass der Bf im Beschwerdeschriftsatz mitunter von einer „Renovierung“ bzw. „Reparatur“ der Hütte spricht (siehe Seiten 2, 3 und 5 der Beschwerde), welche im Austausch der Holzträger und einer neuen Beplankung bestanden habe, während an anderer Stelle von einem „Ersatzgebäude“ bzw. „Ersatzbau“ die Rede ist (siehe Seiten 4 und 5). Damit ist jedoch jeweils das Gleiche angesprochen:

Auf den im Verwaltungsakt einliegenden Lichtbildern (siehe Bl. 5 und 6 des Verwaltungsaktes) ist ersichtlich, dass sich unterhalb des – offenbar neueren, aus einer Betonplatte und Schalsteinen bestehenden Fundamentes – ein älteres Fundament befindet. Das Landesverwaltungsgericht zweifelt daher nicht an den Ausführungen des Bf, dass sich an der ggst. Örtlichkeit bereits früher eine Gartenhütte befunden habe, deren Fundamente belassen worden seien.

Wie sich auf den genannten Lichtbildern ferner zeigt, ist die Gesamterscheinung der hier ggst. Gerätehütte neu. Auch hat die mündliche Verhandlung ergeben, dass die frühere Hütte schon in desolatem Zustand war und daher neu gemacht werden musste. Die im Beschwerdeschriftsatz angesprochene „Renovierung“ durch Austausch der Holzträger umfasste daher das Abtragen der Konstruktion der alten Hütte bis auf die Fundamente und das Errichten einer neuen Holzträgerkonstruktion samt Beplankung, Schiebetüren und Dach. Die „Renovierung“ der alten Hütte bestand damit im Ergebnis in einer Neuerrichtung („Ersatzbau“), wobei die alten Fundamente belassen wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 regelt den Fall, dass eine baubewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder wurde, wobei diese Bestimmung gemäß § 25a Abs. 5 Oö. BauO 1994 auch für anzeigepflichtige Bauvorhaben sinngemäß gilt (vgl. VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016; 22.11.2005, 2003/05/0130). Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (anzeigepflichtig) war bzw. ist. Für die Klärung der Frage, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung (Kenntnisnahme einer Bauanzeige) im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223, mwN).

1.2. Wie die belangte Behörde bereits zutreffend darlegte, ist die ggst. Gerätehütte ein Gebäude im Sinne des § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013. Sie weist eine Fläche von mehr als 15 m² auf. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 unterliegt der Neubau eines solchen Gebäudes der Baubewilligungspflicht. Die belangte Behörde führte hierzu in der Beschwerdevorentscheidung aus:

„Gemäß der Legaldefinition des § 2 Z 19 Oö. BauTG 2013 ist unter ‚Neubau' die Herstellung von neuen Gebäuden sowie von Gebäuden, bei denen nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder die bestehenden tragenden Außenbauteile ganz oder teilweise wieder benützt werden, zu verstehen.
Daraus erhellt sich, dass bei Abtragung eines bestehenden Gebäudes bis zu jenem Zustand, gemäß dem ein Wiederaufbau einen Neubau im Sinne des § 2 Z 19 Oö. BauTG 2013 bildet – sohin also bei einer Abtragung bis auf die Fundamente bzw. die tragende Außenbauteile –, die für das ursprüngliche Gebäude erteilte (oder allenfalls zu vermutende) Baubewilligung jedenfalls erloschen ist. Demgemäß hat auch der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur (auch zur Rechtslage vor dem Oö. BauTG 2013) die Rechtsansicht vertreten, dass bei einem nahezu vollständigen Abbruch des ursprünglich vorhandenen Gebäudes davon auszugehen ist, dass durch diesen Abbruch der bestehende Konsens untergegangen ist (vgl. Pabel, Oö. Baurecht 2019, § 38 Rz 43, und die dort zit. Judikatur, insbesondere VwGH 04.03.2008, 2006/05/0139)."

1.3. Das Landesverwaltungsgericht schließt sich diesen Ausführungen vollinhaltlich an. Wie festgestellt, hat der Bf die vorher bestehende baufällige Hütte abgetragen und (auf den alten Fundamenten) eine neue Gerätehütte durch Errichtung einer Holzträgerkonstruktion samt Beplankung errichtet. Zutreffend wurden diese Bautätigkeiten von der belangten Behörde als baubewilligungspflichtiger Neubau qualifiziert, wobei dies sowohl für den Errichtungszeitpunkt (Neubau der ggst.

Gerätehütte) als auch für den Zeitpunkt der Erlassung des Beseitigungsauftrages gilt. Dabei ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob die ursprünglich vorhandene Hütte baubehördlich bewilligt war oder für sie die Vermutung der Konsensmäßigkeit sprach, weil durch die Abtragung des Objektes bis zu den Fundamenten bzw. Grundmauern ein allenfalls bestehender Baukonsens jedenfalls erloschen ist.

2.1. In der Folge war zu prüfen, ob die betreffende Baulichkeit nach der geltenden Rechtslage einem (nachträglichen) Baukonsens zugeführt werden kann (VwGH 29.01.2013, 2012/05/0220, mwN).

2.2. Dies ist zu verneinen, wie bereits die belangte Behörde in der Beschwerdevorentscheidungen näher dargelegt hat:

„... [D]er seit 06.08.2013 rechtswirksame Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 [widmet] das Baugrundstück als ‚Grünland – Grünzug' samt Ersichtlichmachung von ‚Wald entsprechend forstrechtlicher Planung'. Während die raumordnungsrechtliche Ersichtlichmachung (einer Bundesplanung) in baurechtlicher Hinsicht unverbindlich ist und daher keinen Grund für die Versagung einer Baubewilligung bilden würde (vgl. Neuhofer, Oö. Baurecht[7], § 18 Oö. ROG, Rz 21 mwN), kommt der Gemeindeplanung ‚Grünland – Grünzug' normative Bedeutung zu.
Im Grünland dürfen nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (§ 30 Abs 5 Oö. ROG 1994).
Die bestimmungsgemäße Nutzung des [ggst. Grundstückes] ist in der Legende zum Flächenwidmungsplan selbst definiert: ‚Grünzüge' sind danach ‚Grünflächen als Gliederungselement der Stadtlandschaft'. Auf diesen Flächen ist laut der getroffenen Verbalfestlegung die Errichtung von Gebäuden, Stellplätzen und baulichen Anlagen, ausgenommen Einfriedungen, Stützmauern, Anlagen der Straßenverwaltung, der öffentlichen Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Schallschutzmaßnahmen und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen angeordneter Immissionsschutzmaßnahmen, unzulässig.
Somit ist die bestimmungsgemäße Nutzung des von der Widmung ‚Grünzug' erfassten Grundstückes alleine darin gelegen, das Grundstück – mit Ausnahme der im Flächenwidmungsplan taxativ aufgezählten baulichen Anlagen – von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Grünzugwidmung bewirkt daher ein möglichst allgemeines Bauverbot (vgl. VwGH 29.04.1997, 96/05/0251; 20.01.1998, 97/05/0059; 27.10.1998, 98/05/0136).
Während also bei den meisten anderen Grünlandwidmungen gemäß § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 die Errichtung von baulichen Anlagen nicht von vornherein ausgeschlossen ist, sondern in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die geplante Bebauung des Grünlandes nötig ist, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen, ist bei einer Grünzugwidmung diese Prüfung entbehrlich, da bereits der Flächenwidmungsplan selbst ausdrücklich die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ausschließt – gleichgültig ob es sich dabei um

bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlagen handelt (vgl. auch LVwG Oö 15.07.2014, LVwG-150167/5/RK/WP).“

2.3. Wie diese Ausführungen, denen sich das Verwaltungsgericht vollinhaltlich anschließt, zeigen, dient die „Grünzugwidmung“ der Stadtgliederung. Derart gewidmete Flächen sind nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt (vgl. § 30 Abs. 2 Z 5 Oö. ROG 1994). Nach den Verbalfestlegungen im Bebauungsplan ist auf einem Grünzug die Errichtung von Gebäuden – abgesehen von taxativ genannten Ausnahmen, die hier nicht einschlägig sind – unzulässig. Aus dem Vorbringen des Bf, in der Gerätehütte würden bloß Maschinen zur Bewirtschaftung seines Grundstückes verwahrt, kann daher für ihn nichts gewonnen werden.

3.1. Betreffend die Erfüllungsfrist führte die belangte Behörde in der Beschwerdevorentscheidung aus:

„Bei der nach § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994 ‚angemessen‘ festzusetzenden Erfüllungsfrist kommt es lediglich darauf an, dass innerhalb derselben die erforderlichen Arbeiten technisch durchgeführt werden können (vgl. etwa VwGH 15.7.2003, 2003/05/0001). Anders als bei einem Auftrag zur Beseitigung von Baugebrechen ist bei der Festsetzung der Erfüllungsfrist für die Beseitigung eines konsenslosen Baues auf wirtschaftliche Umstände nicht im selben Ausmaß Rücksicht zu nehmen (vgl. VwGH 19.12.1995, 95/05/0308 mwN).
Im Lichte dieser Judikatur erscheint die im Erstbescheid festgesetzte Frist von 8 Wochen in Anbetracht des relativ geringen Umfanges der zu treffenden Maßnahmen als angemessen, sodass diese Frist auch in die Beschwerdevorentscheidung zu übernehmen war.
Allerdings wurde im Erstbescheid der Lauf der Erfüllungsfrist mit dem Eintritt der Rechtskraft bemessen. im Bereich der Oö. Landesgesetzgebung ist davon auszugehen, dass bei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden erlassenen Bescheiden die Rechtskraft dann eintritt, wenn ein Bescheid einer Berufung nicht unterliegt (siehe § 6b Z 2 Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz). Da der Bescheid vom 28.02.2019 gemäß § 64 Abs 1 StL 1992 keiner Berufung unterliegt und er daher bereits mit seiner Zustellung formell rechtskräftig wurde, begann die Erfüllungsfrist – ungeachtet der eingebrachten Bescheidbeschwerde – mit der Zustellung des angefochtenen Bescheides zu laufen.
Im Hinblick darauf, dass gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Bescheidbeschwerde aufschiebende Wirkung hat, hätte dies aber zur Folge, dass der Bf zwar bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens nicht verp*fl*ichtet ist, die mit dem angefochtenen Bescheid aufgetragene Maßnahmen zu erfüllen, andererseits aber der Lauf bzw. Ablauf der an die Rechtskraft (und nicht an die Vollstreckbarkeit) des Bescheides geknüpften Erfüllungsfrist durch die Beschwerdeeinbringung nicht gehemmt wurde und daher diese Frist gegenwärtig bereits großteils verbraucht wäre.

Zur Hintanhaltung dieses unsachlichen Ergebnisses sah sich daher die Baubehörde veranlasst, den Beginn des Laufes der Erfüllungsfrist an den Zeitpunkt der Erledigung der Beschwerde (durch Beschwerdevorentscheidung oder Erkenntnis des Verwaltungsgerichts) zu knüpfen.“

3.2. Das Landesverwaltungsgericht schließt sich diesen Ausführungen vollinhaltlich an. Durch die bereits in der Beschwerdevorentscheidung erfolgte Bedachtnahme auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren erübrigte sich auch eine neue Festsetzung der Erfüllungsfrist.

4. Zum Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nach § 38 AVG:

4.1. Dieser – auch bereits im behördlichen Verfahren gestellte – Antrag wurde vom Vertreter des Bf im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wiederholt und vom erkennenden Richter in der mündlichen Verhandlung vom 7.8.2019 zurückgewiesen.

4.2. Das Verwaltungsgericht schloss sich dabei den Ausführungen der belangten Behörde in der Beschwerdevorentscheidung vollinhaltlich an. Dort führte die Behörde aus:

„Vorauszuschicken ist, dass nach der Judikatur des VwGH die Partei keinen Rechtsanspruch auf Aussetzung des Verfahrens nach § 38 AVG hat, sodass eine Entscheidung über einen darauf abzielenden Antrag – sofern die Behörde nicht von Amts wegen die Voraussetzungen für eine Verfahrensaussetzung für gegeben erachtet – nur in dessen Zurückweisung bestehen kann (vgl. VwGH 11.02.1992, 92/11/0006).
Die Voraussetzungen für eine Verfahrensunterbrechung nach § 38 AVG sind im vorliegenden Fall nicht gegeben:
Bei einer Vorfrage handelt es sich um eine Frage, für deren Lösung die in einer Verwaltungsangelegenheit zur Entscheidung berufene Behörde sachlich nicht zuständig ist, die aber für ihre Entscheidung eine notwendige Grundlage bildet und daher von ihr bei ihrer Schlussfassung berücksichtigt werden muss; die Beantwortung der Vorfrage liefert ein unentbehrliches Tatbestandsmoment für die Entscheidung in der Hauptsache (vgl. VwGH 07.08.2013, 2012/0610142, mwN).
Zur Klärung der Frage, ob in einem Verfahren nach § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994 ein unbedingter Beseitigungsauftrag oder ein Alternativauftrag zu erteilen ist, ist die Baubehörde (bzw. das Verwaltungsgericht) sachlich zuständig. Schon aus diesem Grund kann im Auftragsverfahren die Frage der Bewilligungsfähigkeit keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG bilden, sie stellt vielmehr eine Hauptfrage des Verfahrens dar. Die Entscheidung der Baubehörde im Auftragsverfahren ist auch in keiner Weise präjudiziell für ein (späteres) Baubewilligungsverfahren, sodass die Erlassung eines Beseitigungsauftrages nicht die Einbringung eines Baubewilligungsantrages hindert (vgl. VwGH 28.04.1992, 92/05/0043 und

18.06.1991, 90/05/0246). Der Beseitigungsauftrag kann lediglich während der Anhängigkeit des Bewilligungsantrages nicht vollstreckt werden (vgl. VwGH 06.11.2013, 2012/05/0082, mwN). Umgekehrt stellt die Einbringung eines Baubewilligungsantrages während des behördlichen Auftragsverfahrens kein Hindernis für die Entscheidung über die Beschwerde im Auftragsverfahren dar (vgl. sinngemäß VwGH 09.11.2004, 2004/05/0034). Solange keine Baubewilligung rechtskräftig erteilt wurde, ist daher die Erlassung eines unbedingten Beseitigungsauftrages zulässig. Lediglich ein Alternativauftrag ist nicht mehr möglich, wenn bereits ein Baubewilligungsantrag eingebracht wurde (vgl. nochmals VwGH 09.11.2004. 2004/05/0034).“

5. Zusammengefasst war daher ein unbedingter Beseitigungsauftrag zu erteilen, weil durch den Abbruch des alten Gebäudes bis auf die Fundamente ein allfällig bis dorthin bestehender Konsens untergegangen ist. Eine neue Baubewilligung für die ggst. Gerätehütte kann nicht erteilt werden, weil auf Grund der Grünzugswidmung zum Errichtungs- und jetzigen Entscheidungszeitpunkt das Gebäude einer Bewilligung nicht zugänglich ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Dass ein allenfalls vorhanden gewesener Baukonsens mit dem vollständigen Abbruch eines Gebäudes untergeht, entspricht der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. die unter III.1.2. zitierte Rsp). Die Unzulässigkeit der Errichtung von Gebäuden im Grünzug und damit die Erteilung eines unbedingten Beseitigungsauftrages ergab sich aus der eindeutigen Verbalfestlegung im Bebauungsplan (zum Nichtvorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage bei einer eindeutigen Rechtslage: VwGH 2.5.2019, Ro 2018/05/0020, mwN); ferner war der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nach § 38 AVG schon aufgrund der unter III.4.2. zitierten Rsp des Verwaltungsgerichtshofes unzulässig. Auch ansonsten liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil